1 Y 3228 A

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1977	Ausgegeben zu Wiesbaden am 15. März 1977	Nr. 6

Tag	Inhalt	Seite
10. 3. 77	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ermächtigung des Ministers für Wirtschaft und Technik zum Erlaß von Rechtsvorschriften zur Ausführung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb . . *Ändert GVBl. II 50-23*	121
25. 2. 77	Verordnung über die Zuständigkeit für Rechtsstreitigkeiten nach § 13 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen . . . . . *GVBl. II 210-40*	122
10. 2. 77	Verordnung über die Amtstracht bei den ordentlichen Gerichten, den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit und dem Hessischen Finanzgericht . . . . . *GVBl. II 210-41*	122
28. 2. 77	Verordnung über die Freistellung von Vorschriften des Waffengesetzes im Geschäftsbereich des Ministers der Justiz . . . . . *GVBl. II 310-50*	123
1. 3. 77	Dritte Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Hessischen Ausführungsgesetz zum Bundesjagdgesetz . . . . . *Ändert GVBl. II 87-16*	124
7. 3. 77	Anordnung zur Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten der Beamten im Geschäftsbereich des Kultusministers . . . . . *Ändert GVBl. II 320-55*	124

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ermächtigung des Ministers für Wirtschaft und Technik zum Erlaß von Rechtsvorschriften zur Ausführung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb*)

Vom 10. März 1977

Auf Grund des § 7 d Satz 2 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 (RGBl. S. 499), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 1975 (BGBl. I S. 685), und des § 1 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Erlaß von Rechtsvorschriften vom 11. März 1948 (GVBl. S. 47) wird verordnet:

§ 1

§ 1 der Verordnung zur Ermächtigung des Ministers für Wirtschaft und Technik zum Erlaß von Rechtsvorschriften zur Ausführung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 8. Dezember 1976 (GVBl. I S. 487) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. auf Grund des § 7 b Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den Erlaß von Rechtsvorschriften die Frist für die Einreichung der Anzeige eines Aus- oder Räumungsverkaufes festzusetzen und die für die Entgegennahme der Anzeige zuständige Stelle zu bestimmen,".

2. Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 4; ferner wird nach dem Wort „Rechtsvorschriften" das Wort „weitere" eingefügt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 10. März 1977

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Minister
für Wirtschaft und Technik
Karry

*) Ändert GVBl. II 50-23

Verordnung über die Zuständigkeit für Rechtsstreitigkeiten nach § 13 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen*)

Vom 25. Februar 1977

Auf Grund des § 14 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom 9. Dezember 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 3317) und des § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 14 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom 25. Januar 1977 (GVBl. I S. 98) wird verordnet:

§ 1

Die Rechtsstreitigkeiten nach § 13 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden für die Bezirke der Landgerichte in Hessen dem Landgericht Frankfurt am Main zugewiesen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1977 in Kraft.

Wiesbaden, den 25. Februar 1977

Der Hessische Minister der Justiz
Dr. Günther

*) GVBl. II 210-40

Verordnung über die Amtstracht bei den ordentlichen Gerichten, den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit und dem Hessischen Finanzgericht*)

Vom 10. Februar 1977

Auf Grund des § 89 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 1976 (GVBl. I 1977 S. 42) in Verbindung mit § 2 des Hessischen Richtergesetzes vom 19. Oktober 1962 (GVBl. I S. 455), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 1976 (GVBl. I S. 209), wird verordnet:

§ 1

(1) Zum Tragen einer Amtstracht sind berechtigt und verpflichtet:

1. Richter, Staatsanwälte und Amtsanwälte,
2. Beamte des gehobenen Justizdienstes und Rechtsreferendare, die auf Grund § 1 Abs. 1 und § 2 des Gesetzes über die Bestellung von örtlichen Sitzungsvertretern der Amtsanwaltschaft vom 22. Februar 1966 (GVBl. I S. 32) zu Sitzungsvertretern der Amtsanwaltschaft bestellt sind,
3. Rechtsreferendare, denen nach § 142 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes die Wahrnehmung der Aufgaben eines Staatsanwalts oder eines Amtsanwalts übertragen ist,
4. Urkundsbeamte der Geschäftsstelle.

(2) Die Amtstracht ist in allen zur Verhandlung oder zur Verkündung einer Entscheidung bestimmten Sitzungen in den gerichtlichen Sitzungsräumen zu tragen. Bei anderen richterlichen Amtshandlungen soll die Amtstracht getragen werden, wenn dies mit Rücksicht auf das Ansehen der Rechtspflege geboten ist.

§ 2

Die örtlichen Sitzungsvertreter, die Rechtsreferendare, denen die Wahrnehmung der Aufgaben eines Staatsanwalts oder eines Amtsanwalts übertragen ist, und die Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhalten die Amtstracht von Amts wegen. Die übrigen zum Tragen der Amtstracht Verpflichteten beschaffen und unterhalten die Amtstracht auf eigene Kosten.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 10. Februar 1977

Der Hessische Minister der Justiz
Dr. Günther

*) GVBl. II 210-41

Verordnung über die Freistellung von Vorschriften des Waffengesetzes im Geschäftsbereich des Ministers der Justiz*)

Vom 28. Februar 1977

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Satz 4 und § 50 Abs. 1 und 3 des Waffengesetzes in der Fassung vom 8. März 1976 (BGBl. I S. 433) sowie des § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Waffengesetz vom 22. Juni 1976 (GVBl. I S. 279) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern verordnet:

§ 1

§ 28 Abs. 1, § 29 Abs. 1, § 34 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 35 Abs. 1, § 41 Abs. 1, § 44 Abs. 1, § 45 Abs. 1, § 46 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 des Waffengesetzes sind auf die Justizvollzugsanstalten des Landes Hessen sowie deren Bedienstete nicht anzuwenden, soweit der Erwerb von Schußwaffen und Munition, das Überlassen von Schußwaffen und Munition an Bedienstete, die Bearbeitung und Instandsetzung, der Besitz und das Führen von Schußwaffen oder der sonstige Umgang mit diesen oder der Betrieb von Schießstätten zur Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben oder im Zusammenhang damit notwendig ist.

§ 2

Der Erwerb von Schußwaffen und Munition für die Justizvollzugsanstalten erfolgt durch den Minister der Justiz.

§ 3

Zuständig für die Erteilung der Bescheinigung über die Berechtigung zum Erwerb von und zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über Schußwaffen sowie zum Führen dieser Waffen nach § 6 Abs. 2 Satz 1 des Waffengesetzes ist der Minister der Justiz; für Bedienstete der Justizvollzugsanstalten erteilt der Anstaltsleiter diese Bescheinigung, dies gilt nicht für die Erteilung einer solchen Bescheinigung an den Leiter einer Justizvollzugsanstalt.

§ 4

Die Verordnung über die Freistellung von Vorschriften des Waffengesetzes im Geschäftsbereich des Hessischen Ministers der Justiz vom 13. Dezember 1972 (GVBl. I S. 436)[1]) wird aufgehoben.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 28. Februar 1977

Der Hessische Minister der Justiz
Dr. Günther

*) GVBl. II 310-50
1) GVBl. II 310-31

Dritte Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Hessischen Ausführungsgesetz zum Bundesjagdgesetz*)

Vom 1. März 1977

Auf Grund des § 45 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesjagdgesetz in der Fassung vom 6. November 1969 (GVBl. I S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 1974 (GVBl. I S. 241), wird im Einvernehmen mit den Ministern des Innern und der Finanzen verordnet:

Artikel 1

§ 12 Abs. 1 der Durchführungsverordnung zum Hessischen Ausführungsgesetz zum Bundesjagdgesetz vom 10. November 1969 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. November 1974 (GVBl. I S. 585), erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Erteilung der Jagdscheine werden folgende Gebühren erhoben

1. für Deutsche im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes
   a) Jahresjagdschein 35,— DM
   b) Tagesjagdschein 10,— DM
   c) Jugendjagdschein 20,— DM
2. für Ausländer und Staatenlose
   a) Jahresjagdschein 150,— DM
   b) Tagesjagdschein 35,— DM
   c) Jugendjagdschein 60,— DM
3. für den Falkner-Jahresjagdschein 15,— DM."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 1. März 1977

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
Görlach

*) Ändert GVBl. II 87-16

Anordnung zur Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten der Beamten im Geschäftsbereich des Kultusministers*)

Vom 7. März 1977

Auf Grund des § 4 Abs. 2 Satz 1 und des § 11 Abs. 7 Satz 1 der Hessischen Trennungsgeldverordnung in der Fassung vom 21. Juni 1976 (GVBl. I S. 267, 270) wird bestimmt:

Artikel 1

Die Anordnung über Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten der Beamten im Geschäftsbereich des Kultusministers vom 29. Januar 1975 (GVBl. I S. 21) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 14 erhält folgende Fassung:

   „14. nach § 4 Abs. 2 der Hessischen Trennungsgeldverordnung Trennungsreisegeld über die ersten sieben Tage hinaus bis zu weiteren vierzehn Tagen zu bewilligen,".

2. In § 1 Nr. 15, § 3 Nr. 6 und in § 5 Nr. 4 wird jeweils die Verweisung „§ 11 Abs. 6 Satz 1" durch die Verweisung „§ 11 Abs. 7 Satz 1" ersetzt.

Artikel 2

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 7. März 1977

Der Hessische Kultusminister
Krollmann

*) Ändert GVBl. II 320-55

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 49,50 DM einschließlich 2,58 DM Mehrwertsteuer. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Kündigung des Bezuges: Die beim Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1, Postfach 22 47, bestellten Stücke können nur bis zum 1. November für das nächste Kalenderjahr beim Verlag gekündigt werden, die bei der Post bestellten Stücke zum gleichen Zeitpunkt bei dem zuständigen Postamt. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1, Postfach 22 47 bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 6 kostet —,50 DM einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei, Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1, Postfach 22 47, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Frankfurt (Main).
Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg v. d. Höhe 1, Hemsbach (Bergstr.)